

## Bestätigung Code of Conduct

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen von Nosta an ihre Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen bezüglich deren Verantwortung für Mensch und Umwelt.

Nosta erwartet, dass ihre Lieferanten die geltenden Gesetze und Richtlinien der Länder, in denen die Geschäftstätigkeiten ausgeübt oder die Dienstleistungen erbracht werden, vollständig einhalten. An allen Lieferantenstandorten sind sämtliche Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit diesem Verhaltenskodex durchzuführen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie diese Grundsätze über ihre eigene Lieferkette hinweg anwenden.

Zudem ermutigt der Verhaltenskodex der Nosta die Lieferanten dazu, über die gesetzlichen Regelungen hinaus auf international anerkannte Standards zurückzugreifen, um soziale und ökologische Verantwortung und die Geschäftsethik voranzutreiben.

Nosta behält sich das Recht vor, bei angemessenen Änderungen im Nosta Compliance-Programm die Anforderungen dieses Code of Conduct zu ändern. In diesem Fall erwartet Nosta von ihren Lieferanten, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

### Genereller Haftungsausschluss

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten darf keinesfalls im Widerspruch zu den Bestimmungen eines vorhandenen Vertrags stehen oder diese verändern. Sofern nicht anderweitig in einem solchen Vertrag vereinbart, sind die Lieferanten verpflichtet, im Falle eines Widerspruchs die Vertragsbestimmungen einzuhalten.

## **1. Einhaltung von Gesetzen**

Die Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und, falls vom Kunden genannt, die des Bestimmungslandes zu erfüllen. Diese Verpflichtung ist entlang der Lieferkette - bis zum eigentlichen Ort der Herstellung - an die Unterlieferanten weiterzugeben.

## **2. Menschenrechte**

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie andere mit Respekt und Würde behandeln, die Vielfalt fördern, unterschiedliche Meinungen akzeptieren, Chancengleichheit für alle unterstützen und eine inklusive und ethische Unternehmenskultur gemäß den betreffenden Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fördern.

### 2.1 Kinderarbeit

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass bei der Erbringung der Leistung keine illegale Kinderarbeit eingesetzt wird. Der Begriff „Kind“ bezeichnet jede Person unter dem gesetzlichen Mindestalter für eine Beschäftigung in dem Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, vorausgesetzt, das gesetzliche Alter unterschreitet das von der ILO definierte Mindestalter nicht.

### 2.2 Menschenhandel einschließlich Zwangsarbeit oder Arbeitsverpflichtung

Die Lieferanten sind verpflichtet, die Vorschriften zur Verhinderung von Menschenhandel einzuhalten sowie alle geltenden lokalen Gesetze in dem Land/den Ländern, in dem/denen sie tätig sind.

Die Lieferanten dürfen die Rechte anderer nicht verletzen und müssen Maßnahmen gegen menschenrechtsverletzende Auswirkungen ihrer Tätigkeiten ergreifen.

### **3. Arbeitsbedingungen**

#### 3.1. Belästigung am Arbeitsplatz

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter am Arbeitsplatz keiner physischen, psychischen und verbalen Belästigung oder sonstigem missbräuchlichen Verhalten ausgesetzt sind.

#### 3.2 Nichtdiskriminierung

Es wird erwartet, dass die Lieferanten allen Mitarbeitern und Bewerbern gleiche Anstellungschancen ohne Diskriminierung gewähren.

#### 3.3 Löhne und Zulagen

Die Lieferanten sind verpflichtet, den Mitarbeitern mindestens den vor Ort geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen zu gewähren. Zusätzlich zur Entlohnung der regulären Arbeitszeiten erhalten Arbeitskräfte eine Vergütung für Überstunden in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlagsraten oder, in Ländern in denen keine gesetzliche Regelung besteht, in Höhe ihres üblichen Stundensatzes. Gehaltsabzüge als disziplinarische Maßnahme sind nicht gestattet.

#### 3.4 Sozialdialog

Es wird erwartet, dass die Lieferanten die Rechte der Arbeitskräfte auf Versammlungsfreiheit und Kommunikation mit dem Management in Bezug auf Arbeitsbedingungen respektieren, ohne dass diese Verfolgung, Einschüchterung, Strafen, Beeinträchtigungen oder Repressalien befürchten müssen.

Zudem wird erwartet, dass die Lieferanten sämtliche Rechte der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, einer Vereinigung ihrer Wahl beizutreten, respektieren.

### **4. Korruptionsbekämpfung**

#### 4.1 Antikorruptionsgesetze

Die Lieferanten müssen die Antikorruptionsgesetze, -bestimmungen und -regelungen des betreffenden Landes befolgen, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

Den Lieferanten ist es untersagt, Regierungsvertretern, politischen Parteien, Kandidaten für ein öffentliches Amt oder sonstigen Personen unzulässige Geldzuwendungen oder geldwerte Zuwendungen anzubieten oder zukommen zu lassen. Zudem sind Zahlungen zur Beschleunigung oder Sicherstellung der Durchführung von staatlichen Routinetätigkeiten wie Beschaffung eines Visums oder Zollabfertigung auch an den Orten untersagt, an denen eine solche Aktivität nicht gegen geltendes lokales Recht verstößt. Zahlungen, die der persönlichen Sicherheit dienen, sind erlaubt, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen besteht.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie mit gebührender Sorgfalt bei der Verhinderung und Aufdeckung von Korruption in allen Geschäftsvereinbarungen vorgehen; hierzu gehören Partner

schaften, Joint Ventures, Offset-Vereinbarungen und die Beauftragung von Vermittlern wie Agenten oder Berater.

#### 4.2 Rechtswidrige Zahlungen

Die Lieferanten dürfen ihren Kunden, Zulieferern, Agenten, Vertretern oder sonstigen Personen keine rechtswidrigen Zahlungen anbieten und auch keine solchen Zahlungen von diesen annehmen. Es ist nicht erlaubt, Geld oder geldwerte Zuwendungen, sei es direkt oder indirekt, anzunehmen, zu übergeben und/oder in Aussicht zu stellen, um damit einen ungebührlichen Einfluss auszuüben oder einen unzulässigen Vorteil zu erzielen. Dieses Verbot gilt auch an Orten, an denen diese Aktivität nicht gegen geltendes lokales Recht verstößt.

#### 4.3 Betrug und Täuschung

Die Lieferanten dürfen sich keinerlei Vorteile durch betrügerische Handlung, Täuschung oder falsche Behauptungen verschaffen oder dies einer anderen Person gestatten. Hierzu gehören Betrug oder Diebstahl an Unternehmen, Kunden oder Dritten sowie jede Art der Veruntreuung von Eigentum.

#### 4.4 Wettbewerb und Kartellrecht

Die Lieferanten dürfen mit ihren Wettbewerbern keine Absprachen in Bezug auf Preise oder Ausschreibungsangebote treffen. Es ist ihnen nicht gestattet, bestehende, aktuelle oder künftige Preisinformationen mit den Wettbewerbern auszutauschen. Den Lieferanten ist untersagt, sich an einem Kartell zu beteiligen.

#### 4.5 Geschenke/geschäftliche Gefälligkeiten

Es wird erwartet, dass die Lieferanten ausschließlich auf der Grundlage ihrer Produkte und Leistungen konkurrieren. Der Austausch von geschäftlichen Gefälligkeiten darf nicht dazu dienen, sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Die Lieferanten müssen in jeder Geschäftsbeziehung sicherstellen, dass es laut Gesetz oder Bestimmung erlaubt ist, Geschenke oder Gefälligkeiten anzubieten oder anzunehmen. Zudem müssen sie gewährleisten, dass dieser Austausch nicht gegen Regeln und Standards der empfangenden Organisation verstößt und den marktüblichen Gepflogenheiten entspricht.

### **5. Interessenkonflikte**

Es wird erwartet, dass die Lieferanten jegliche Interessenkonflikte oder Situationen vermeiden, die den Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts erwecken. Es wird erwartet, dass die Lieferanten im Falle eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts alle betroffenen Parteien benachrichtigen. Hierzu gehört auch ein Konflikt zwischen den Interessen der Nosta und den eigenen Interessen oder denen von Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten.

### **6. Führung korrekter Aufzeichnungen**

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie genaue Aufzeichnungen führen und keinen Eintrag verändern, um die zugrundeliegende Transaktion zu verbergen oder irreführend darzustellen. Alle Aufzeichnungen, ungeachtet des Formats, die zum Nachweis einer Geschäftstransaktion gemacht oder erhalten wurden, müssen die Transaktion oder den Vorgang vollständig und präzise dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf der Basis der geltenden Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.

## **7. Schutz von Informationen**

### 7.1 Vertrauliche/eigentumsrechtlich geschützte Informationen

Die Lieferanten verpflichten sich, sensible Informationen ordnungsgemäß zu behandeln, einschließlich der vertraulichen, eigentumsrechtlich geschützten und persönlichen Daten. Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken (z. B. Werbung, Anzeigen usw.) als dem ursprünglichen Geschäftszweck verwendet werden, es sei denn, der Eigentümer der Information hat hierzu seine vorherige Genehmigung erteilt.

### 7.2 Geistiges Eigentum

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums einhalten. Hierzu gehören Patente, Urheberrechte und Markenzeichen sowie der Schutz vor Offenlegung.

### 7.3 Informationssicherheit

Die Lieferanten müssen die vertraulichen und eigentumsrechtlich geschützten Informationen Dritter sowie deren persönliche Daten vor unbefugtem Zugriff, Vernichtung, Verwendung, Veränderung und Weitergabe durch angemessene physische und elektronische Sicherheitsverfahren schützen. Die geltenden Datenschutzgesetze sind von den Lieferanten einzuhalten.

## **8. Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz**

Es wird erwartet, dass die Lieferanten ein entsprechendes Managementsystem für Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz einrichten.

Zudem wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ein aktives Risikomanagement betreiben, die natürlichen Ressourcen schonen und die Umwelt in den Regionen schützen, in denen sie tätig sind.

Die Lieferanten müssen die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter, Geschäftspartner, Besucher sowie der Personen schützen, die von ihren Aktivitäten betroffen sein könnten.

Und wie in Absatz I „Einhaltung von Gesetzen“ des vorliegenden Kodex festgelegt, sind die Lieferanten schlussendlich dazu verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz und zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einzuhalten.

## **9. Compliance im weltweiten Handel**

### 9.1 Import

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspraktiken mit allen geltenden Gesetzen, Anweisungen und Bestimmungen übereinstimmen, die den Import von Teilen, Komponenten und technischen Daten regeln.

### 9.2 Export

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspraktiken mit allen geltenden Gesetzen, Anweisungen und Bestimmungen übereinstimmen, die den Export von Teilen, Komponenten und technischen Daten betreffen. Die Lieferanten verpflichten sich, wahrheitsgemäße und präzise Informationen bereitzustellen und die gegebenenfalls erforderlichen Exportlizenzen bzw. Genehmigungen einzuholen.

### 9.3 Verantwortungsvolle Beschaffung von mineralischen Rohstoffen (conflict minerals)

(Einhaltung Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act - Dodd Frank Act)

Die Lieferanten müssen die für Mineralien aus Konfliktgebieten geltenden Gesetze und Bestimmungen einhalten. Zu diesen Mineralien gehören Zinn, Wolfram, Tantal und Gold. Zudem müssen die Lieferanten eine Richtlinie einführen, die gewährleistet, dass das eventuell in den von ihnen gefertigten Produkten enthaltene Zinn, Wolfram, Tantal und Gold weder direkt noch indirekt zur Finanzierung und Unterstützung bewaffneter Gruppen beiträgt, die gravierende Menschenrechtsverletzungen begehen. Die Lieferanten müssen Kraft eines möglicherweise geltenden Rechts mit gebührender Sorgfalt vorgehen, was die Beschaffung und Lieferkette dieser Mineralien betrifft, und müssen dies auch mindestens von ihren Zulieferern fordern.

### 9.4 Gefälschte Bauteile

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie wirksame, für ihre Produkte geeignete Methoden und Prozesse entwickeln, umsetzen und pflegen, um das Risiko zu vermeiden, dass gefälschte Bauteile und Materialien in ihre zu liefernden Produkte eingebracht werden. Zudem verpflichten sich die Lieferanten, im begründeten Fall die Empfänger der gefälschten Bauteile zu unterrichten und diese Bauteile aus dem Liefergegenstand auszuschließen.

## **10. Ethikprogramm - Erwartungen**

### 10.1 Whistleblowerschutz

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ihren Mitarbeitern ermöglichen, rechtliche oder ethische Probleme und Bedenken vorzubringen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Zudem wird von den Lieferanten erwartet, dass sie Maßnahmen zur Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Vergeltungsaktionen ergreifen.

### 10.2 Konsequenzen bei Verstößen gegen den Kodex

Im Falle einer Nichterfüllung dieser Kodexbestimmungen können die Geschäftsbeziehung überprüft und Korrekturmaßnahmen gemäß den Bedingungen des/der entsprechenden Vertrags / Verträge eingeleitet werden.

### 10.3 Ethikgrundsätze

Gemäß Größe und Art des Unternehmens sind von den Lieferanten Managementsysteme einzurichten, die die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen Erwartungen unterstützen sollen. Die Lieferanten werden ermutigt, eigene Verhaltensregeln in Schriftform festzulegen und ihre Grundsätze an die sie mit Gütern und Leistungen versorgenden Unternehmen weiterzugeben. Nosta erwartet von ihren Lieferanten die Umsetzung effektiver Programme, die – über die Einhaltung von Gesetzen, Bestimmungen und Vertragsbedingungen hinaus – die Mitarbeiter zu ethischem, wertorientiertem unternehmerischem Handeln motivieren.

---

Datum

---

Firmenstempel und Unterschrift